Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung

A. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ERSTE IMMOBILIENFONDS	Privat-	Betriebliche Anleger		Privat-	
Rechenwert zum 30.04.2015 : EUR 107,81		anleger	Natürliche	Juristische	stiftungen
Rechnungsjahr: 01.05.2014 - 30.04.2015	Fuß-	(mit oder	Personen	Personen	
Datum der Ausschüttung: 15.07.2015	noten	ohne Option)	(auch		
ISIN: AT0000A08SG7			OG, KG,)		
Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung (vor dem Abzug der KESt)		2,1700	2,1700	2,1700	2,1700
2. Zuzüglich					
a) ausländische Personensteuern		0,0930	0,0930	0,0930	0,0930
b) nicht ausgeschüttete:					
- Bewirtschaftungsgewinne		0,0035	0,0035	0,0035	0,003
- Aufwertungsgewinne		0,0029	0,0029	0,0029	0,0029
- Wertpapier- und Liquiditätsgewinne		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
3. Abzüglich:					
a) gemäß DBA steuerfreie Erträge aus Immobilien					
- Bewirtschaftungsgewinne	1)	0,7753	0,7753	0,7753	0,7753
- Aufwertungsgewinne (80 %)	2)		0,2766	0,2766	0,2766
b) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,000	0,0000	0,0000
b) botolic in volgamen volocodores Eraugo		1,2177	1,2177	1,2177	1,217
4. Hievon endbesteuert		1,2177	1,2177	-	-,
		_,	_,		
5. Steuerpflichtige Einkünfte		0,0000	0,0000	1,2177	-
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)		-	-	-	1,2177
Detailangaben					
6. Ausländische Einkünfte,					
a) für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) die in Österreich außer Ansatz bleiben	3)	1,0519	1,0519	1,0519	1,0519
7. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem					
KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen:	4) 5)				
Erträge, die der "Zwischensteuer" unterliegen):	7) 3)				
a) Bewirtschaftungsgewinne		0.6437	0,6437	0.6437	0,6437
,		1	,	,	
b) Aufwertungsgewinne (80 %)		0,5355	0,5355	0,5355	0,5355
c) Wertpapier- und Liquiditätsgewinne		0,0385	0,0385	0,0385	0,0385
8. Österreichische KESt,					
die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	4)				
a) KESt auf Bewirtschaftungsgewinne		0,1609	0,1609	0,1609	FN 6
b) KESt auf Aufwertungsgewinne (80 %)		0,1339	0,1339	0,1339	FN 6
c) KESt auf Wertpapier- und Liquiditätsgewinne		0,0096	0,0096	0,0096	FN 6
Gesamtsumme österreichische KESt, die von der Ausschüttung		2,220	-,	-,	
in Abzug zu bringen ist		0,3044	0,3044	0,3044	FN 6
gerundet		0,30	0,30	0,30	FN 6

ERSTE IMMOBILIENFONDS

Fußnoten:

- 1) Ausländische Personensteuern iHv EUR 0,0930 je Anteil sind in dieser Position enthalten.
- 2) Ausländische Personensteuern iHv EUR 0,0000 je Anteil sind in dieser Position enthalten.
- 3) Befreiungsmethode des Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland (siehe § 40 Abs. 1 ImmolnvFG)
- 4) Im Fall des Vorliegens einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KESt-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KESt in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 5) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die hier angeführten Erträge mit dem KESt-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert werden und kann die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 6) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG 1988 von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.

B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ERSTE IMMOBILIENFONDS				Privat-	Betriebliche Anleger		Privat-	
Rechenwert zum	30.04.2015 :	EUR 121,10			anleger	Natürliche	Juristische	stiftungen
Rechnungsjahr:	01.05.2014 -	30.04.2015	Fuf	3-	(mit oder	Personen	Personen	
Datum der (allenfalls fiktiven)	Auszahlung:	15.07.2015	note	en	ohne Option)	(auch		
ISIN:	AT0000A08SH5 /	AT0000A08SJ1				OG, KG,)		
		Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR
Ausschüttungsgleicher Ertrag (vor dem Abzug der KESt)					2,4450	2,4450	2,4450	2,4450
2. Zuzüglich								
a) ausländische Personer	nsteuern				0,1045	0,1045	0,1045	0,1045
3. Abzüglich:								
a) gemäß DBA steuerfreie	e Erträge aus Immobilien							
- Bewirtschaftungsgew	inne			1)	0,8709	0,8709	0,8709	0,8709
- Aufwertungsgewinne (80 %)				2)	0,3107	0,3107	0,3107	0,3107
					1,3679	1,3679	1,3679	1,3679
4. Hievon endbesteuert					1,3679	1,3679	-	-
5. Steuerpflichtige Einkünf	te				0,0000	0,0000	1,3679	-
Basis für die "Zwischens	teuer" (§ 22 Abs. 2 KSto	G)			-	-	-	1,3679
Detailangaben								
6. Ausländische Einkünfte,								
a) für die Österreich das I	Besteuerungsrecht zuste	ht			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) die in Österreich außer	Ansatz bleiben			3)	1,1816	1,1816	1,1816	1,1816
7. Erträge, die zum Zeitpunk	kt der Ausschüttung des I	onds dem						
KESt-Abzug unterliegen (i	n der Spalte für Privatsti	ftungen:	4)	5)				
Erträge, die der "Zwische	nsteuer" unterliegen):							
a) Bewirtschaftungsgewir	nne				0,7231	0,7231	0,7231	0,7231
b) Aufwertungsgewinne (8	30 %)				0,6016	0,6016	0,6016	0,6016
c) Wertpapier- und Liquid	litätsgewinne				0,0433	0,0433	0,0433	0,0433
8. Österreichische KESt,								
die von der Ausschüttung	in Abzug zu bringen ist:			4)				
a) KESt auf Bewirtschaftu					0,1808	0,1808	0,1808	FN 6
b) KESt auf Aufwertungsg	- gewinne (80 %)				0,1504	0,1504	0,1504	FN 6
c) KESt auf Wertpapier- u	, ,				0,0108	0,0108	0,0108	FN 6
Gesamtsumme österreich		Ausschüttung			<u> </u>	· ·		
in Abzug zu bringen ist	•	-			0,3420	0,3420	0,3420	FN 6
gerundet					0,34	0,34	0,34	FN 6

- 1) Ausländische Personensteuern iHv EUR 0,1045 je Anteil sind in dieser Position enthalten.
- 2) Ausländische Personensteuern iHv EUR 0,0000 je Anteil sind in dieser Position enthalten.
- 3) Befreiungsmethode des Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland (siehe § 40 Abs. 1 ImmolnvFG)
- 4) Im Fall des Vorliegens einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KESt-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KESt in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 5) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die hier angeführten Erträge mit dem KESt-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert werden und kann die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 6) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG 1988 von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.